



Per E-Mail vorab: [REDACTED]

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Per Postzustellungsurkunde

TransnetBW GmbH

[REDACTED]
Heilbronner Str. 51-55
70191 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.02.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.02/24-009
626k

☎ (02 28)
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
11.06.2024

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Kraftwerks Marbach Block III GT (BNA0648) durch die TransnetBW GmbH

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch
die Geschäftsführung

- Beteiligte -

wegen

...

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Erzeugungsanlage Marbach III GT (BNA0648) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 11.06.2024 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der Erzeugungsanlage Marbach III GT als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG wird bis zum 31.03.2031 genehmigt.

Gründe:

I.

Das von der Beteiligten betriebene, mit Öl befeuerte Kraftwerk Marbach III GT (im Folgenden: Marbach III), wurde von der Antragstellerin erstmals im Jahr 2013 als systemrelevant ausgewiesen. Der aktuelle und noch bis zum 31.03.2025 gültige Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur über die Systemrelevanzausweisung datiert vom 13.01.2023 (Az. 4.14.03.02/22-016). Mit Schreiben vom 28.02.2024, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 01.03.2024, teilte die Antragstellerin mit, die Systemrelevanz von Marbach III nunmehr bis zum 31.03.2031 ausgewiesen zu haben und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag, diese Ausweisung zu genehmigen. Die Antragstellerin rechtfertigt die Ausweisung mit dem Ergebnis der Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Jahr 2023 für den Zeitraum 04/2030 bis 03/2031.

Die Bundesnetzagentur hat in der Folge ein Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Der Beteiligten wurde mit Schreiben vom 05.03.2024 die Möglichkeit gegeben, zum Verfahren und zur beabsichtigten Entscheidung der Bundesnetzagentur, den Antrag zu genehmigen, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 19.04.2024 gab die Beteiligte eine Stellungnahme ab. Sie erklärte, im Grundsatz mit der erneuten Ausweisung und der beabsichtigten Genehmigung der Systemrelevanz des Kraftwerksblocks bis zum 31.03.2031 einverstanden zu sein. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung für den Kraftwerksstandort in Marbach Planungen zum Bau einer neuen gasgefeuerten Erzeugungsanlage existierten. Sollte sich zeigen, dass der Weiterbetrieb der ölbefeuerten Anlage ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Neuanlage am Standort darstelle, müsse die vorzeitige Stilllegung der Anlage erfolgen, gegebenenfalls bereits deutlich vor dem 31.03.2031. Für den Fall, dass sich die Planungen zur Errichtung einer neuen gasbefeuerten Anlage am Standort in Marbach konkretisierten, werde sich die Beteiligte zur Abstimmung des weiteren Vorgehens an die Antragstellerin und die Bundesnetzagentur wenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerks Marbach III, beginnend ab dem 01.04.2025 bis zum Ablauf des 31.03.2031, ist stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG auch begründet.

Der Kraftwerksblock Marbach III ist systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, da der Wegfall dieser Erzeugungsleistung infolge der beabsichtigten endgültigen Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden könnte.

1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Netzspannung oder Netzstabilität durch die ÜNB nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend kann die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von Marbach III auf die Redispatch-Berechnung der im Jahr 2023 veröffentlichten Langfristanalyse der ÜNB für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 stützen¹. Aus den Berechnungen geht hervor, dass die Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) in beiden der untersuchten Netzausbauszenarien zum strombedingten Redispatch eingesetzt wird.

In der Langfristanalyse erfolgt für zwei Netzausbauvarianten die Identifizierung der konkreten Kraftwerke, die im Inland zur Deckung des Netzreservebedarfs von den ÜNB benötigt werden. Eine Variante unterstellt für das Jahr 2031 einen Netzausbauzustand, der von einem deutlichen Netzausbaufortschritt bis zum Jahr 2031 ausgeht („Netzausbauvariante A: progressiver Fortschritt

¹ Die entsprechenden Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

des Netzausbaus“). In dem zweiten Szenario wird dahingehend für das Jahr 2031 ein Netzausbauzustand angenommen, der auf realistischen Planungen basiert („Netzausbauvariante B: konservativer Netzausbauzustand“).

Die in der Langfristanalyse verwendete Methodik entspricht der Methode der Systemanalyse der ÜNB gemäß § 3 NetzResV, d.h. die Eingangsparameter für diese Untersuchung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 NetzResV zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben worden.

Die Antragstellerin begründet die Systemrelevanz von Marbach III damit, dass der Block in beiden Grenzsituationen des Betrachtungszeitraums vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 zum Redispatch eingesetzt wird. In Netzausbauvariante A handelt es sich hierbei um die Stunde 249, in Netzausbauvariante B ist dies die Stunde 273² des Betrachtungszeitraums. Neben der Prüfung der Eingangsparameter der Langfristanalyse hat die Prüfung der dort vorgenommenen Netzberechnungen der ÜNB ergeben, dass die Angaben der Antragstellerin über die Anforderungen der Anlagen zum strombedingten Redispatch zutreffen.

2.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass der Wegfall der Erzeugungsleistung von Marbach III mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden, die durch einen unkontrollierten flächendeckenden Stromausfall entstehen können, gerecht geworden. Würden die Netzengpässe, die durch die Einspeisung von Marbach III verhindert werden können, tatsächlich auftreten, könnte dies zu einer thermischen Überlastung der Betriebsmittel der ÜNB anschließenden Ausfällen des Netzes führen.

2 Vgl. Teilpaket 2 zur Langfristanalyse 2030 (exemplarische quantitative Netzanalyse), insbesondere Seite 146, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>.

3.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

4.

Die Beteiligte hat darauf hingewiesen, dass die Vorhaltung von Marbach III nicht dazu führen dürfe, dass am Standort Marbach die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen gasbefeuerten Erzeugungsanlage blockiert werde. Die Bundesnetzagentur wird keine Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, die Realisierung eines Kraftwerksneubaus mit vergleichbarer Netto-Nennleistung und mit emissionsärmerer Technologie zu erschweren. Vielmehr wird die Bundesnetzagentur die Realisierung eines derartigen Vorhabens konstruktiv begleiten. Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Erzeugungsanlage bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Neue Anlagen, die an den Strommärkten eingesetzt werden, vergrößern gleichfalls das Redispatchpotential im Sinne des § 13a EnWG und stellen somit einen wesentlichen Baustein für die Gewährleistung der Netzsicherheit dar, auch vor dem Hintergrund, dass die Vorhaltung von ausreichend Redispatchpotential bis auf weiteres erforderlich sein wird.

5.

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheids.

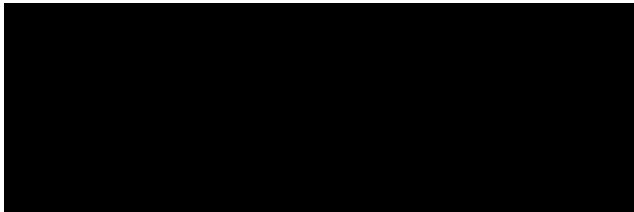
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 - Versorgungssicherheit Strom)